

Beitrag Prof. Dr. Peter Brieger, Passau, 6.7.18

Es gibt drei verschiedene Formen der Unterbringung. Oft werden diese in der öffentlichen Wahrnehmung durcheinandergebracht.

Nachfolgend will ich Ihnen diese 3 Formen darstellen und dann mit Richter Klokocka diskutieren.

1. Strafrechtliche Unterbringung

Zunächst einmal ist oft nicht ausreichend bekannt, dass forensisch psychiatrische Kliniken ein ganz eigenes Versorgungssystem bilden: dorthin können nur psychisch kranke Menschen aufgenommen werden, die wegen einer Straftat angeklagt wurden und deren Unterbringung durch eine entsprechende Strafkammer beschlossen wurde. Das kann auf der Basis eines Suchterkrankungen (Paragraf 64 StGB) oder auf der Basis einer anderen psychischen Erkrankung (Paragraf 63 StGB) erfolgen. Eine solche Unterbringung darf nur erfolgen, wenn es Straf- oder Sicherungsverfahren gibt, weitere erhebliche rechtswidrige Straftaten zu erwarten sind und diese im Zusammenhang mit der Erkrankung stehen. Dafür gibt es in Bayern 14 entsprechend spezialisierte forensische Kliniken, die etwa 2500 Patienten und Patientinnen gemäß dieser Unterbringung behandeln und sichern.

Ich will das mit einem Beispiel verdeutlichen: ein junger Mann, der im Rahmen einer schizophrenen Psychose seine Mutter mit einem Messer bedroht und schwer verletzt hat, der sich dann behandeln lassen will und deswegen weiter gefährlich ist, der ist am besten in einer forensischen Klinik untergebracht. Die Behandlung dort erfolgt in Absprache mit der Staatsanwaltschaft und der Strafvollstreckungskammer und die Entlassung wird erst nach mehreren Jahren erfolgen können, wenn die Gefährlichkeitsprognose eine positive ist. Die

Nachbetreuung erfolgt dann über forensische Nachsorgeambulanz, die diesbezüglich eine exzellente Arbeit und positive Prognose gewährleisten. Noch mal: es handelt sich hier um eine strafrechtliche Unterbringung in spezialisierten Krankenhäusern.

2. Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung hat uns in den letzten Wochen alle sehr beschäftigt: Hier geht es um das Unterbringungsgesetz bzw. zukünftig um das PsychKHG. Anders als bei der strafrechtlichen Unterbringung, die ein Bundesgesetz ist, sprechen wir beim PsychKHG von einem Ländergesetz. Die Unterbringung erfolgt durch das Betreuungsgericht oder im Notfall vorübergehend durch die Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei.

Voraussetzung ist, dass aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Krise jemand nicht mehr Herr seiner Sinne ist und deswegen für sich oder andere gefährlich. Solche Unterbringungen erfolgen auf die Akutstationen psychiatrischer Versorgungskrankenhäuser. Sie dauern in der Regel kurz – von einem Tag, über wenige Tage bis hin zu wenigen Wochen. Die Unterbringung wird vom Krankenhaus beendet – natürlich nach Rücksprache mit dem Gericht – wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Die Unterbringung ist Teil einer Krankenhausbehandlung und wird auch gestaltet, wie eine entsprechende Krankenhaustherapie. Hier geht es nicht um Straftaten. Ein Beispiel aus der Praxis ist die junge Frau mit einer Wochenbettpsychose, d.h. eine psychotische Störung nach Entbindung eines Kindes entwickelt und die in dem Zustand droht, da sie von Wahnideen gequält wird, dass sie sich und ihrem Kind etwas antun wird. Eine solche Krankheit wird und muss in einem Krankenhaus behandelt werden – auch in enger Kooperation mit der Geburtshilfe. Ein solches akutes Krankheitsbild ist in der Regel gut behandelbar danach fällt auch jegliche Gefährdung weg. Auch hier erfolgt in der Regel die Entlassung in ambulante

Weiterbehandlung. Unterbringungs- bzw. Behandlungsdauern sind – wie gesagt – wenige Wochen.

3. Zivilrechtliche Unterbringung

Die dritte Unterbringung ist die zivilrechtliche. Im Paragraf 1906 BGB wird geregelt, dass Menschen dann gegen ihren Willen untergebracht werden können, wenn dies ihr Betreuer als gesetzlicher Vertreter beantragt und es vom Gericht bei entsprechenden Voraussetzungen genehmigt wird. Hier handelt es sich wieder um ein Bundesgesetz. Die Unterbringung erfolgt in psychiatrische Akutkrankenhäuser oder auch in Heimen. Die Unterbringung im Krankenhaus ist ähnlich gestaltet wie die öffentlich-rechtliche nach PsychKHG. Wiederum dauert sie nur wenige Tage bis Wochen und wiederum steht die Behandlung, die Therapie im Vordergrund. Die Entlassung bzw. die Beendigung der Unterbringung erfolgt in Absprache mit dem Betreuer und unter Information des Betreuungsgerichts. Voraussetzung der Unterbringung ist Eigengefährdung, bei Fremdgefährdung kann eine solche zivilrechtliche Unterbringung nicht erfolgen. Auch hier wird eine entsprechende ambulante Weiterbehandlung in der Regel vorbereitet werden. Ein Beispiel einer solchen Unterbringung ist der Fall des demenzkranken älteren Mannes, der so verwirrt ist, dass bei kalten Temperaturen wegen der Weglaufgefahr und der Desorientierung sein Leben oder seine Gesundheit in Gefahr wären. In Bayern sind zivilrechtliche Unterbringungen mit Abstand die am häufigsten angewandten.

4. Zusammenfassung

Nochmals kurz rekapituliert: die zivilrechtliche Unterbringung nach BGB und die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKHG erfolgen im Akutkrankenhaus, dabei ist die BGB Unterbringung nur bei Eigengefährdung statthaft, die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKHG kann bei Eigen- oder Fremdgefährdung erfolgen. Die strafrechtliche Unterbringung nach

StGB dagegen kann nur eine entsprechende Strafkammer verfügen. Sie erfolgt in spezialisierten forensischen Krankenhäusern.

Mit der Unterbringung ist noch nichts über die Zulässigkeit von eventuellen Zwangsmaßnahmen geregelt. Es gibt Situationen, die glücklicherweise relativ selten sind, in denen kranke Menschen nur dann gesunden, wenn sie nötigenfalls auch gegen ihren Willen medikamentös und nicht-medikamentös behandelt werden. Ein solcher Behandlungsschritt ist - anders als oft geglaubt wird - kein Teil der Unterbringung.

Sehr geehrte Damen und Herren, es ist unser Ziel, Unterbringungen zu vermeiden und wenn sie notwendig werden, so human wie möglich zu gestalten. Ein gutes ambulantes Hilfesystem, gute SGB XII Angebote (zum Beispiel sozialpsychiatrische Dienste), Beratungsangebote, eine gute Vernetzung der gemeindepsychiatrischen Hilfen, Ex-In, andere Angebote der Selbsthilfe (einschließlich der Angehörigen) und vor allem die Krisendienste, die jetzt flächendeckend aufgebaut werden, sind hier von größtem Wert. Dennoch gibt es Situationen, in denen ich als Arzt und in denen wir als Gesellschaft gefragt sind, Verantwortung für andere Menschen zu übernehmen, wenn diese aufgrund einer psychischen Krise oder Erkrankung nicht in der Lage sind, sich selbst zu bestimmen und deswegen sich oder andere gefährden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ich freue mich auf die weitere Diskussion.